

II.12306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5971/8
 1994 -01- 24

A N F R A G E

der Abgeordneten Scheibner, Apfelbeck, Mag. Haupt
 an den Bundesminister für Landesverteidigung
 betreffend Befreiung vom Wehrdienst

Den Medien war zu entnehmen, daß der Schlagersänger Thomas Forstner von der Ableistung des Wehrdienstes auf Grund einer truppenärztlichen Diagnose vorläufig befreit ist. Thomas Forstner war auf eigenen Wunsch am 3. Jänner 1994 in Wien beim Gardebataillon eingerückt.

Nach Aussagen von Thomas Forstner soll er während des Zeitraums beim Gardebataillon unter starkem psychischen Druck gestanden sein. Der Dienst beim Bundesheer soll bei ihm Assoziationen mit dem Konzentrationslager Mauthausen geweckt haben "...aus dem man nicht mehr rauskommt und stirbt". Diese Assoziation führt er auf einen Schulbesuch als Kind im KZ-Mauthausen zurück, der sein kolportiertes Trauma verursacht haben soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten halten fest, daß sie kein Interesse an den persönlichen Gesundheitsdaten von Herrn Forstner haben und keinesfalls durch ihre Anfrage die Opfer von Konzentrationslager beleidigen wollen. Sie stellen nur überrascht fest, daß das Bundesheer noch nicht darauf hingewiesen hat, daß die Leiden in einem Konzentrationslager keinesfalls mit dem Dienst beim Bundesheer verglichen werden können. Ein solcher Vergleich wäre dem persönlichen Leid der ehemaligen KZ-Häftlinge unwürdig - weil verniedlichend - und dem Bundesheer und der Landesverteidigung abträglich.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

Anfrage:

1. Ist Herr Thomas Forstner vorläufig untauglich oder bereits gänzlich vom Wehrdienst befreit?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Entscheidung, Herrn Forstner bereits nach wenigen Tagen zu entlassen?
3. Waren die von Herrn Forstner angegebenen Gründe: "...Die Kaserne übte so schweren psychischen Druck auf mich aus, daß ich wegen eines traumatischen Kindheitserlebnisses (Besuch des KZ-Mauthausen als Vierzehnjähriger bzw. Zehnjähriger) in schwere Depressionen fiel..." ausschlaggebend für den Truppenarzt, um eine vorzeitige Entlassung zu befürworten?
- 3a. Wenn ja, wird in Zukunft jeder männliche österreichische Staatsbürger, der als Kind oder Jugendlicher das KZ-Mauthausen besucht hat, von der Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes befreit werden?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit kein Grundwehrdiener in einer Kaserne an ein Konzentrationslager erinnert wird, oder handelt es sich dabei um einen Einzelfall?

5. Werden Sie mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst Gespräche darüber führen, daß im Sinne der geistigen Landesverteidigung die Schüler und Lehrlinge erst in jenem Alter das KZ-Mauthausen besuchen, in dem sie zur Verarbeitung der schrecklichen Eindrücke fähig sind?
- 5a. Wenn nein, warum nicht?
6. Werden Sie mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst ein Konzept erarbeiten, in dem entsprechend dem Verfassungsauftrag die Aufgaben des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung deutlich werden, damit kein Vergleich mit einem KZ angestellt werden kann?
7. Wenn ein solches Konzept bereits existiert, wer ist dafür verantwortlich, daß es dennoch zu solchen Vorkommnissen kommen kann?

Wien, am 24.Jänner 1994